

Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Hemer und Menden vom 01.06.2015 (24.06.2015)	3.07
---	-------------

Gemäß der §§ 7 und 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vereinbaren die Städte Hemer und Menden folgende Satzung:

Die Bezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl für die männliche als auch für die weibliche Form.

**§ 1
Mitglieder, Name, Sitz**

(1) Die Städte Hemer und Menden bilden einen Sparkassenzweckverband (im folgenden Verband genannt).

(2) Die Verfassung und Verwaltung des Verbandes richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit –GkG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV.NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV.NRW S. 204), des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (Sparkassengesetz – SpkG) vom 18. November 2008 (GV.NRW S. 696), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2013 (GV.NRW S. 490) und dieser Verbandssatzung. Soweit das GkG und die Verbandssatzung keine Regelungen treffen, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV.NRW S. 208), sinngemäß Anwendung.

(3) Der Verband trägt den Namen „Sparkassenzweckverband der Städte Hemer und Menden“. Er hat seinen Sitz in Hemer.

(4) Der Verband ist Mitglied des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe, Münster.

**§ 2
Zweck, Haftung**

(1) Der Verband fördert das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder. Zu diesem Zweck übernimmt er die Trägerschaft für die Sparkasse Märkische Sauerland, Hemer - Menden (im Folgenden „Sparkasse“ genannt).

(2) Die Verbandsmitglieder dürfen weder selbst noch in irgendeiner Gesellschaftsform eine Sparkasse oder ein anderes Institut i. S. d. KWG betreiben oder sich an einem solchen Unternehmen beteiligen.

(3) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe der Bestimmungen des Sparkassengesetzes. Für die Haftung der Mitglieder untereinander gilt § 13 Abs. 3 dieser Satzung.

**§ 3
Organe**

Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
und
- b) der Vorstandsvorsteher

**§ 4
Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus 20 Vertretern der Verbandsmitglieder. Davon entsenden die Stadt Hemer 14 und die Stadt Menden 6 Vertreter.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlperiode aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften der Verbandsmitglieder bestellt.

In gleicher Weise ist für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ein Stellvertreter zu bestellen, der bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben wahrnimmt. Das Mitglied nach § 15 Abs. 2 Satz 1 GkG (Hauptverwaltungsbeamter oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter) ist auf das dem einzelnen Verbandsmitglied zustehende Kontingent an Verbandsvertretern anzurechnen.

(3) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl wegfallen oder ein Tatbestand nach § 5 dieser Satzung eintritt. Scheidet ein Mitglied oder Stellvertreter vor Ablauf der Wahlzeit aus, so bestimmt das Verbandsmitglied, das den Ausscheidenden entsandt hat, den Nachfolger.

§ 5 Ausschließungsgründe

Der Verbandsversammlung dürfen nicht angehören

- a) Dienstkräfte der Sparkasse und der Verbandsmitglieder,
- b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der der Vertreterversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Das gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und den mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen.
- c) Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Post AG.
- d) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien.
- e) Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren rechtshängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten 10 Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.

§ 6 Vorsitzender der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Sie sollen nicht der Vertretung desselben Verbandsmitgliedes angehören.
- (2) Die Wahl erfolgt durch offene Abstimmung oder, wenn ein Mitglied widerspricht, durch Abgabe von Stimmzetteln. Gewählt ist derjenige, für den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Bis zur Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters werden die Aufgaben des Vorsitzenden von dem ältesten Mitglied der Verbandsversammlung wahrgenommen

§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Sie wählt insbesondere den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und den Verbandsvorsteher und deren Stellvertreter, den Vorsitzenden und die Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse sowie deren Stellvertreter und entscheidet über die in § 8 Abs. 2 SpkG bezeichneten Angelegenheiten der Sparkasse.

§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird von dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies von dem Verbandsvorsteher oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung beim Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Bera-

tungsgegenstandes beantragt wird. Für die erste Sitzung einer Wahlperiode gilt § 6 Abs. 3 dieser Satzung.

(2) Die Einladung zur Verbandsversammlung, die schriftlich zu erfolgen hat, soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung zugeht. Diese Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, die von dem Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Vorstandsvorsteher aufzustellen ist.

(3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Durch die Geschäftsordnung kann die Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ausgeschlossen werden.

(4) Die Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder (sofern sie nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sind) sowie die Mitglieder des Sparkassenvorstandes nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil.

(5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mehr als die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann unter Beachtung des Abs. 2 binnen einer Woche zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. In dieser Sitzung ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung zur 2. Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

(6) Die Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes vermerkt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(7) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Namen der Sitzungsteilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Beratung und die gefassten Beschlüsse wiederzugeben sind. Sie ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

§ 9

Verbandsvorsteher

(1) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihrer Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder leitenden Bediensteten der Verbandsmitglieder für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungen der Verbandsmitglieder gewählt. § 5 Buchst. b) und e) dieser Satzung gilt entsprechend.

(2) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die laufenden Geschäfte des Verbandes sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes. Er unterzeichnet die Bekanntmachungsanordnung der von der Verbandsversammlung beschlossenen Satzungen.

§ 10

Tätigkeitsdauer

Die Organe des Verbandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit bis zur Neuwahl der Organe im Amt.

§ 11

Rechtsgeschäftliche Erklärungen

Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher und seinem Stellvertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.

§ 12

Rechnungsjahr, Deckung des Aufwandes

(1) Rechnungsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

(2) Die Sparkasse führt die erforderlichen Verwaltungsarbeiten für den Verband aus.

(3) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbandes werden von der Sparkasse getragen.

**§ 13
Jahresüberschuss, Haftung**

- (1) Der dem Verband von der Sparkasse nach § 25 Abs. 1 Buchstabe b) SpkG zugeführte Teil des Jahresüberschusses ist auf die Verbandsmitglieder in der Weise aufzuteilen, dass die Stadt Hemer 77 % und die Stadt Menden 23 % des zugeführten Betrages erhalten.
- (2) Der Ausschüttungsbetrag ist gemäß § 25 Abs. 3 SpkG zu verwenden.
- (3) Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften die Mitglieder untereinander nach dem in Abs. 1 angegebenen Verhältnis.

**§ 14
Satzungsänderungen**

- (1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit 2/3-Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl. Die Satzungsänderung ist der Aufsichtsbehörde (§ 17) anzuzeigen.
- (2) Satzungsänderungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**§ 15
Veränderungen im Mitgliederbestand**

- (1) Die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Verband und das Ausscheiden von Mitgliedern aus dem Verband bedarf einer Satzungsänderung nach Maßgabe des § 14 dieser Satzung
- (2) Aufnahme und Ausscheiden eines Mitgliedes sollen nach Möglichkeit nur zum Anfang bzw. Ende eines Rechnungsjahres erfolgen.

**§ 16
Auflösung des Verbandes**

- (1) Zur Auflösung des Verbandes ist ein Beschluss der Verbandsversammlung mit 2/3-Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl, und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 17) erforderlich.
- (2) Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte und die Auflösung des Verbandsvermögens obliegen dem Vorstandsvorsteher. Die hiernach sich ergebenden Überschüsse oder Fehlbeträge werden entsprechend dem in § 13 bestimmten Beteiligungsverhältnis auf die Verbandsmitglieder umgelegt.
- (3) Die Versorgungsempfänger des Verbandes sind bei seiner Auflösung unter entsprechender Anwendung der §§ 128, 129, 130, 132 BRRG von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen.

**§ 17
Allgemeine Aufsicht**

Der Verband unterliegt der Aufsicht des Staates. Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Märkischen Kreises (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 GkG).

**§ 18
Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Amtlichen Bekanntmachungsblättern der Städte Hemer und Menden.

**§ 19
Inkrafttreten dieser Satzung**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.